

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Juni 1988	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 88	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel <i>Ändert GVBl. II 210-43</i>	227
26. 5. 88	Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen <i>GVBl. II 70-145</i>	228
29. 4. 88	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (FVO) <i>Ändert GVBl. II 53-50</i>	231
5. 5. 88	Fünfte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) <i>Ändert GVBl. II 86-22</i>	232
—	Berichtigung.....	232

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel*)

Vom 24. Mai 1988

Auf Grund des § 116 Abs. 2 und des § 23 b des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. für den Bezirk des Landgerichts Darmstadt fünf Zivilsenate, davon ein Senat für Familiensachen, mit dem Sitz in Darmstadt.“

2. § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. der Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) aus den Bezirken der Familiengerichte Dieburg, Groß-Gerau, Langen, Offenbach am Main, Rüsselsheim und Seligenstadt.“

Artikel 2

Die bei den Senaten am Sitz des Oberlandesgerichts anhängigen Verfahren in Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Bensheim, Darmstadt, Fürth, Lampertheim und Michelstadt gehen in dem Stande des Verfahrens, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung befinden, auf den Senat für Familiensachen in Darmstadt über.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Mai 1988

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 210-43

**Verordnung
über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen*)**

Vom 26. Mai 1988

Auf Grund des § 36 Abs. 8 und des § 88 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation, Doppelstudium, Mehrfachimmatrikulation, Zulassung als Zweithörer und als Gasthörer sowie über die Rücknahme der Immatrikulation und der Exmatrikulation von Amts wegen.

(2) Die Hochschule setzt, soweit in dieser Verordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb deren die Anträge nach Abs. 1 eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden; der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Die Hochschule kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

(4) Die Hochschule darf den Familien- und den Vornamen, den Studiengang, die Matrikelnummer sowie das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation sechzig Jahre automatisiert verarbeiten. Alle sonstigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien werden innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation gelöscht. Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen.

(5) Die Hochschule darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten. Die Matrikelnummer darf keine Angaben nach § 2 Abs. 1 enthalten.

§ 2

Antrag auf Immatrikulation

(1) Die Hochschule ist berechtigt, von dem Antragsteller folgende Angaben zu verlangen und zu verarbeiten:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. frühere Namen,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Anschrift(en),
8. Staatsangehörigkeit(en),

9. gewünschte Studiengänge und Fachsemester, in die der Antragsteller eingestuft werden möchte,
10. Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll,
11. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten Hochschulen und die an ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studiengänge,
12. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen,
13. Datum, Art und Ergebnis der zum Hochschulstudium befähigenden Qualifikation sowie das Land, in dem sie erworben worden ist,
14. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,
15. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation für ein Studium in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule einzureichen. Eine Verlängerung der Frist ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen möglich. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123) und die Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Unterlagen für die Immatrikulation

(1) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
2. im Falle der Zulassung durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen der Antrag auf Immatrikulation nach § 2,
3. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der zum Hochschulstudium befähigenden Qualifikation und auf Anforderung der Hochschule die Urschrift,
4. Nachweise über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen,
5. Abgangsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,

*) GVBl. II 70-145

6. zum Studium erforderliche Praktikumsnachweise und Zeugnisse,
7. zum Studium erforderlicher Nachweis der künstlerischen Begabung,
8. Nachweis über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft,
9. Nachweis über die Entrichtung fälliger Gebühren,
10. Nachweis über die Krankenversicherung nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2709) in der jeweils geltenden Fassung,
11. Nachweis, daß der Student zeitlich in der Lage ist, das Studium ordnungsgemäß durchzuführen, sofern ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht,
12. bei Ausländern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis, daß ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen.

(2) Die Hochschule kann die Vorlage von Lichtbildern des Antragstellers verlangen.

(3) Die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 kann bereits mit dem Antrag auf Immatrikulation verlangt werden.

§ 4

Studienbuch, Studentenausweis

(1) Der Student erhält ein Studienbuch und einen Studentenausweis. Das Studienbuch gilt für die gesamte Studienzeit.

(2) Im Studienbuch werden Immatrikulation, Studiengang, Beurlaubung und Exmatrikulation bescheinigt. Der Student trägt die von ihm besuchten Lehrveranstaltungen in das Studienbuch ein.

(3) Der Studentenausweis enthält folgende Angaben:

Familiennamen, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Datum der Immatrikulation, Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. Er gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester. Soweit der Studentenausweis kein Lichtbild des Ausweisinhabers enthält, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Paß.

§ 5

Mitteilungspflichten

Der Student ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

1. Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
3. den Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises.

§ 6

Rückmeldung

(1) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die bisher gespeicherten Daten. Im Antrag auf Rückmeldung können die in § 2 Abs. 1 genannten Angaben verlangt werden. Für die Rückmeldung kann die Hochschule die Vorlage der Nachweise nach § 3 Nr. 8 bis 11 sowie den Studentenausweis und den Personalausweis oder den Paß verlangen.

(2) Eine verspätet beantragte Rückmeldung ist nur bis zum Ablauf der von der Hochschule festgesetzten Nachfrist zulässig.

§ 7

Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann der Student aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere

1. bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder im Vorstand des Studentenwerks,
2. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
3. für die Vorbereitung auf eine Abschlußprüfung für höchstens zwei Semester und für den Zeitraum der Prüfung,
4. für die Ableistung einer vorgeschriebenen Praktikantenzeit,
5. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen; im Falle des Abs. 1 Nr. 2 muß die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.

(3) Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Leistungsnachweisen aus.

(5) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur im Fall des Abs. 1 Nr. 2 möglich.

§ 8

Studiengangwechsel, Promotionsstudium

(1) Beim Wechsel des Studienganges gelten die §§ 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Student, der nach der Abschlußprüfung sein Studium als Promotionsstudium weiterführen will, hat bei der Rückmeldung eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorand vorzulegen.

§ 9

Exmatrikulation

(1) Für die Exmatrikulation verarbeitet die Hochschule die bisher gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 40 des Hochschulgesetzes.

(2) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind der Studentenausweis und das Studienbuch vorzulegen.

(3) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 10

Doppelstudium

Für das Doppelstudium (§ 36 Abs. 3 des Hochschulgesetzes) gelten die §§ 2 bis 9 entsprechend.

§ 11

Mehrfachimmatrikulation

Bei der Mehrfachimmatrikulation (§ 36 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes) gelten die §§ 2 bis 9 entsprechend.

§ 12

Zweithörer

Für Zweithörer (§ 36 Abs. 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes) gilt § 2 Abs. 1 entsprechend. Die aufnehmende Hochschule erteilt ihre Zustimmung durch Aushändigung eines Zweithörerscheins, in dem die zu besuchenden Lehrveranstaltungen eingetragen sind. Der Zweithörerschein gilt jeweils für ein Semester.

§ 13

Gasthörer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer muß folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift(en), gewünschte Lehrveranstaltungen.

(2) Der Gasthörer wird durch Erteilung eines Gasthörerscheins zugelassen. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Der Gasthörer ist berechtigt, die im

Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen bis zu zwölf Semesterwochenstunden zu besuchen. Er kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Der Gasthörer ist nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 14

Aufhebung

Es werden aufgehoben:

1. die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen vom 29. Oktober 1971 (GVBl. I S. 268)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1980 (GVBl. I S. 307),
2. die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen vom 12. Juli 1972 (GVBl. I S. 256)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1980 (GVBl. I S. 307),
3. die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Fachhochschulen des Landes Hessen vom 27. Juli 1972 (GVBl. I S. 311)³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1980 (GVBl. I S. 307),
4. die Verordnung über die Bewerbungsfristen für nicht aufnahmebeschränkte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Hessen vom 13. Dezember 1978 (GVBl. I S. 701)⁴⁾, geändert durch Verordnung vom 2. April 1982 (GVBl. I S. 89).

§ 15

Übergangsvorschrift

Die durch diese Verordnung erforderliche Umstellung der Datenverarbeitungssysteme ist bis zum 31. Dezember 1989 vorzunehmen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Mai 1988

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

¹⁾ GVBl. II 70-31

²⁾ GVBl. II 70-40

³⁾ GVBl. II 70-44

⁴⁾ GVBl. II 70-88

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (FVO)*)**

Vom 29. April 1988

Auf Grund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424), geändert durch Verordnung vom 25. März 1987 (GVBl. I S. 47), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 15. Oktober 1986 (GVBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 gestrichen.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Abgabesatz

(1) Die Förderabgabe für Erdöl beträgt ab 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1989 5 vom Hundert des Marktwertes.

(2) Die Förderabgabe für Erdöl, das in Gebieten gefördert wird, mit deren Aufschluß in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1990 begonnen wird, beträgt für die Dauer von fünf Jahren ab Aufnahme der Förderung 50 vom Hundert des sich aus Abs. 1 ergebenden Abgabesatzes.“

3. Die §§ 16 bis 18 werden aufgehoben.
4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1989 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe auf Erdgas und Erdölgas (Naturgas) befreit.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. April 1988

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit

Weimar

*) Ändert GVBl. II 53-50

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes
(Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes)*)**

Vom 5. Mai 1988

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 48 Abs. 2 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1986 (GVBl. I S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Kostenbeitrag „48,02 DM“ durch den Kostenbeitrag „49,70 DM“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Waldbesitzgrößen von	je Jahr und Hektar der Forstbetriebsfläche
3 bis 20 Hektar	= 1,49 DM
über 20 bis 50 Hektar	= 4,46 DM
über 50 bis 100 Hektar	= 7,43 DM
über 100 bis 300 Hektar	= 14,84 DM
über 300 bis 500 Hektar	= 20,75 DM
über 500 bis 800 Hektar	= 29,65 DM
über 800 Hektar	= 49,70 DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 1988

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) Ändert GVBl. II 86-22

Berichtigung:

**Betreff: Beschluß über die Änderung
der Zuständigkeit der einzel-
nen Minister nach Art. 104
Abs. 2 der Verfassung des Lan-
des Hessen vom 2. Februar 1988
(GVBl. I S. 71)**

Der Beschluß über die Änderung der Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 2. Februar 1988 (GVBl. I S. 71) wird wie folgt berichtigt:

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit muß es in der Aufzählung an der 39. Stelle statt „Luftreinhaltung“ lauten „Luftreinhalteplanung“.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 96. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- InfektionshygieneVO
- Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung
- Gesetz zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften an das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes
- VO über die zuständige Behörde nach der SperrbezirksVO
- VO zur Änderung der Vorläufigen Hessischen ArtenschutzVO
- VO über die Zuständigkeit in Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterstreitsachen
- VO über die Bestandsregulierung von Rabenvögeln
- Fleischuntersuchungsgebührenordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

280

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe